

Ersatz von Material- und Fahrzeugschäden bei überörtlicher Hilfe veröffentlicht in DER FEUERWEHRMANN 2008, 150

Nach § 25 Abs. 2 FSHG ist überörtliche Hilfe bei Schadenfeuern bei unmittelbar aneinander grenzenden Gemeinden unentgeltlich zu leisten. Dies ist eine Modifizierung des für die allgemeine Amtshilfe geltenden § 8 VwVfG, der die Kosten der Amtshilfe regelt. Besondere Sachaufwendungen der überörtlichen Hilfe sind der entsendenden Gemeinde jedoch von der anfordernden Gemeinde nach § 25 Abs. 2 FSHG zu ersetzen. Zu den besonderen Sachaufwendungen gehört auch der Verschleiß oder gar der Verbrauch von Geräten (vgl. Schneider Feuerschutzhilfeleistungsgesetz NRW, § 25 Anm. 4.2.1), mithin auch der Ersatz bei Beschädigung.

Wird eine Sache beschädigt, richtet sich der Ersatzanspruch nach dem auch im öffentlichen Recht geltenden § 249 BGB. Danach ist der Zustand herzustellen, der bestünde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Bei der Beschädigung einer Sache kann der zur Herstellung erforderliche Geldbetrag verlangt werden. Dies bedeutet grundsätzlich die Zahlung der Reparaturkosten. Liegen die Reparaturkosten höher als der Wiederbeschaffungswert, so ist nur dieser zu ersetzen (Ausnahme bei PKW bis zu 30% über dem Wiederbeschaffungswert).

Hinsichtlich der bei dem Einsatz im Rahmen der überörtlichen Hilfeleistung beschädigten Schlauchbrücke bedeutet dies. Die anfordernde Gemeinde hat in vollem Umfang die Reparaturkosten zu ersetzen. Soweit es möglich ist, eine gleichwertige gebrauchte Schlauchbrücke zu beschaffen, besteht der Anspruch nur auf den Wiederbeschaffungswert. Völlig außer Acht bleibt die rein innerbetriebliche bzw. in diesem Fall haushaltsrechtliche Abschreibung. Die Berücksichtigung des Abschreibungswerts ist dem Schadensersatzrecht völlig fremd und würde zu grotesken Ergebnissen führen. So bestünden dann bei der Beschädigung von öffentlichen Sachen, die nach Haushaltsrecht bereits abgeschrieben, aber noch voll funktionsfähig sind, keinerlei Ersatzansprüche. Dies ist mit dem Grundsatz, dass der Zustand wieder herzustellen ist, der ohne Beschädigung bestanden hat, nicht in Übereinstimmung zu bringen.

-Fischer-